

Wichtige Information zu Ihrer Kirchensteuer!

Sehr geehrte Postbank Kundin, sehr geehrter Postbank Kunde,

bisher hatten Sie als Privatkunde die Wahl, wie Sie Kirchensteuer auf Kapitalerträge zahlen:

- Mit Ihrer Erlaubnis haben wir die Kirchensteuer einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Dies geschah im Rahmen der Abführung der Kapitalertragsteuer.
- Oder Sie haben alle Kapitalerträge in Ihrer persönlichen Steuererklärung angegeben. Ihr Finanzamt hat dann die Kirchensteuer berechnet und abgezogen.

Dieses Wahlrecht entfällt ab 2015.

Dann sind alle Banken gesetzlich verpflichtet, die Kirchensteuer direkt für das Finanzamt einzubehalten. Diese Daten erfragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern - ab 2014 jährlich zwischen dem 01.09. und 31.10.

Sie möchten nicht, dass wir Auskünfte über Ihre Kirchensteuerdaten erhalten?

Dann können Sie Widerspruch einlegen. Bitte verwenden Sie dafür nur das amtliche Formular. Sie finden es im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de>. Senden Sie Ihren Widerspruch bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundeszentralamt informiert dann das zuständige Finanzamt über Ihren Widerspruch.

Wenn Sie widersprechen, behalten wir die Kirchensteuer nicht ein. Sie sind dann verpflichtet eine Steuererklärung mit der Anlage KAP abzugeben. Nur so kann das Finanzamt die Kirchensteuer erheben.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Mit freundlichen Grüßen

Kundenbetreuung

